



# ROSA PARKS GESAMTSCHULE

## Antrag auf Beurlaubung einer Schülerin/ eines Schülers

Gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG) v. 15.08.2015

Mir ist bekannt, dass versäumte Lerninhalte nachgearbeitet werden müssen. Die Hinweise auf der Rückseite zum Antrag zur Beurlaubung habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum
Anschrift und Telefonnummer	
Klasse	Klassenleitung

<b>Zeitraum der beantragten Beurlaubung</b>	
vom:	bis:
Werden während der Beurlaubung Klassenarbeiten geschrieben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Datum:	Fach: Fachlehrer:
Es liegt folgender wichtiger Grund für den Antrag auf Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):	

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

<b>Stellungnahme der Klassenleitung:</b> Der Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt Die Angaben zu Klassenarbeiten wurden überprüft.	
----- Ort, Datum	----- Unterschrift (Klassenleitung)
<i>Begründung der Ablehnung:</i>	
<b>Entscheidung der Schulleitung:</b> Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
----- Ort, Datum	----- Unterschrift (Schulleitung)
<i>Begründung der Ablehnung:</i>	

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite >>**



## **Hinweise zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht**

### **Verfahren und Absprachen**

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung frühzeitig beantragt werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

### **Vorgehensweise**

Über die Klassenleitung wird eine Beurlaubung an die Schulleitung beantragt. Die Beurlaubung erfolgt durch die Schulleitung. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Wichtig Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, etc.).

### **Generell gilt:**

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Münster geahndet werden.